

Informationen zum Thema

„Nicht bestandene Modulprüfungen“ siehe auch § 49 AllgStuPO

Modulprüfungen, können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Mit dem Datum der jeweiligen nicht bestandenen Modulprüfung beginnt die Frist für die Wiederholung der Prüfung!

Der 2. Prüfungsversuch (1. Wiederholung) soll in der derselben Form wie der 1. Prüfungsversuch durchgeführt werden. Schriftliche Modulprüfungen müssen bis zu Beginn des folgenden Semesters angeboten werden. Hierfür ist in der Regel der 2. Termin gedacht, den ein Modulverantwortlicher im Semester für die Prüfungen anbietet.

Heißt also: Der 1. Prüfungstermin für schriftliche Prüfungen, den der Modulverantwortlich¹ in einem Semester anbietet ist der eigentliche Prüfungstermin. Der 2. Prüfungstermin der angeboten wird, ist der Termin, der noch im gleichen Semester angeboten werden muss, damit die Möglichkeit besteht diese Prüfung zeitnah zu wiederholen.

1. Prüfungsversuch: Prüfungsform siehe Modulbeschreibung
2. Prüfungsversuch(1. Wiederholung): Prüfungsform siehe 1. Prüfungsversuch
Nach Nichtbestehen dieses Versuches informiert das zuständige Prüfungsteam im Referat Prüfungen (Prüfungsamt) schriftlich über das Ende der Wiederholungsfrist für den letzten Prüfungsversuch.
3. Prüfungsversuch (2. Wiederholung = letzter Prüfungsversuch) : in der Regel mündlich

Frist für die Wiederholung der Modulprüfung (Wiederholungsfrist)

Ein erneuter Prüfungsversuch (2. und 3. Prüfungsversuch) soll bis zum Beginn des folgenden Semesters (siehe oben) und muss spätestens bis zum Ende des übernächsten Semesters nach dem Ablegen der nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden.

Beispielzeitraum:

Prüfungszeitraum		Wiederholungsfrist endet
01.10.2015 – 31.03.2016	WS	31.03.2017*
01.04. – 30.09.2016	SoSe	30.09.2017*

* (für Termine nach diesem Datum wird eine Fristverlängerung durch den Prüfungsausschuss benötigt)

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

Prüfungen, die nicht innerhalb der Wiederholungsfrist abgelegt wurden, gelten als nicht bestanden und werden in QISPOS mit 5,0 wegen Fristversäumnis (FV) bewertet.

Im Fall, dass der Studierende es nicht zu vertreten hat, dass die Prüfung nicht innerhalb der Frist abgelegt werden konnte, kann er über den zuständigen Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Wiederholungsfrist beantragen.

Dieser Antrag hat rechtzeitig vor dem Ende der Wiederholungsfrist zu erfolgen.

Liegt ein Prüfungstermin im SoSe in der Zeit vom 01. – 14.04. bzw. im WiSe in der Zeit vom 01. – 14.10., die Wiederholungsfrist endet aber am 31.03. bzw. 30.09., so ist für Studiengänge an der Fakultät IV für einen 2. Prüfungsversuch kein Antrag auf Fristverlängerung notwendig. Liegt aber Ihnen angebotene Prüfungstermin für einen 3. Prüfungsversuch (letzter Versuch; mündlich; individuelle Terminvereinbarung mit Prüfer/in) nach dem Fristende, so ist zwingend beim zuständigen Prüfungsausschuss ein Antrag auf Fristverlängerung zu stellen.

Der Termin für den letzten (3.) Prüfungsversuch (mündlich) ist daher rechtzeitig zu vereinbaren.

Hierbei ist zu beachten, dass manche Prüfer das ganze Semester hindurch Termine für mündliche Prüfungen vergeben. Andere Prüfer haben hierfür feste Termine im Semester vorgesehen. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig!

Zudem gibt es Prüfer, die zum Ende des Semesters nicht an der TU Berlin sind (z. B. längere Abwesenheit aufgrund einer Gastprofessur an ausländischen Hochschule) und somit am Semesterende keine Prüfungstermine für letzte Wiederholungsprüfungen anbieten. Prüfungen sind bei diesen Prüfern daher rechtzeitig vor deren Abreise abzulegen.

Wenn Sie sich aber erst kurz vor dem Fristende (z. B. erst 8 Wochen vorher) um einen Prüfungstermin für den letzten Versuch kümmern und dann einen nach dem Fristende erhalten, da kein Termin mehr frei oder der Prüfer abwesend ist, ist dies nicht unbedingt ein nicht von Ihnen zu vertretender Grund. Es bestand ja seit dem letzten Prüfungsversuch die Möglichkeit, einen Prüfungstermin zu vereinbaren.

Wiederholungsfrist während einer Beurlaubung (Urlaubssemester)

Folgt auf einen nicht bestandenem Prüfungsversuch eine Beurlaubung, so setzt die Wiederholungsfrist aus und beginnt mit dem Semester, für das sich zurückgemeldet wird.